

China: Situation von Uighur_innen

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Bern, 4. Oktober 2019

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
Fax 031 370 75 00
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen
Deutsch

COPYRIGHT

© 2019 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Fragestellung	4
2	Repression gegen Uighur_innen in Xinjiang	4
2.1	Verordnungen und Gesetze, welche die Ausübung der Religion einschränken	4
2.2	Verstärkung der repressiven Massnahmen der Behörden gegen Muslim_innen einschliesslich Uighur_innen	5
2.3	Überwachung und soziale Kontrolle	7
2.4	Masseninhaftierungen seit April 2017	8
2.5	Umerziehung in Lagern	9
2.6	Indoktrinierung von Kindern, Familientrennung als Massnahme zur Umerziehung	11
2.7	Indoktrinierung und Diskriminierung	12
3	Behandlung von Uighur_innen im Ausland durch die chinesischen Behörden	13

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

1 Fragestellung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

1. Welche Informationen gibt es zur aktuellen Situation von Uighur_innen in China, insbesondere in Xinjiang?
2. Welche Informationen gibt es zur Behandlung von im Ausland lebenden Uighur_innen durch die chinesischen Behörden?

Die Informationen beruhen auf einer zeitlich begrenzten Recherche (Schnellrecherche) in öffentlich zugänglichen Dokumenten, die der SFH derzeit zur Verfügung stehen, sowie auf den Informationen von sachkundigen Kontaktpersonen.

2 Repression gegen Uighur_innen in Xinjiang

2.1 Verordnungen und Gesetze, welche die Ausübung der Religion einschränken

Einschränkungen der religiösen Praxis von Muslim_innen, Islam praktisch durch Gesetz verboten. Gemäss einem aktuellen Bericht des *US-amerikanischen Aussenministeriums* (USDOS) zur Religionsfreiheit in China verweist die Regierung weiterhin auf die «drei Übel» «ethnischer Separatismus, religiöser Extremismus und gewalttätiger Terrorismus» als Grundlage für die Verabschiedung und Umsetzung von Einschränkungen der religiösen Praxis von Muslim_innen in Xinjiang. Schulkinder sowie Studierende und ihre Familienmitglieder würden für das Beten bestraft, und Jugendliche würden an der Teilnahme an religiösen Aktivitäten gehindert, einschliesslich des Fastens während des Ramadan.¹ Diese Einschränkungen sind laut einem Bericht von *Human Rights Watch* (HRW, 9. September 2018) in Xinjiang so weitreichend, dass der Islam praktisch gesetzlich verboten ist.²

Anti-Terrorismus-Gesetz von Xinjiang schränkt Religionsfreiheit ebenfalls ein. Das Anti-Terrorismus-Gesetz der *Xinjiang Uyghur Autonomous Region* (XUAR) im Nordwesten Chinas beinhaltet gemäss USDOS ähnliche Regeln bezüglich «religiösem Extremismus» wie das nationale Gesetz. So verbietet das Gesetz unter anderem das Tragen langer Bärte, Vollverschleierung, die Ausdehnung der Halal-Praxis auf Bereiche ausserhalb des Essens und die «Einmischung» in Familienplanung, Hochzeiten, Begräbnisse und Erbschaftsangelegenheiten.³

In Xinjiang gelten weit reichende Verordnungen, die die Ausübung der Religion einschränken oder verbieten. Gemäss USDOS verbieten Verordnungen in Urumqi, der

¹ US Department of State (USDOS), 2018 Report on International Religious Freedom: China, 21. Juni 2019, S. 1: www.state.gov/reports/2018-report-on-international-religious-freedom/china-includes-tibet-xinjiang-hong-kong-and-macau/.

² Human Rights Watch (HRW), «Eradicating Ideological Viruses»: China's Campaign of Repression Against Xinjiang's Muslims, 9. September 2018, S. 4: www.hrw.org/report/2018/09/09/eradicating-ideological-viruses/chinas-campaign-repression-against-xinjiangs.

³ USDOS, 2018 Report on International Religious Freedom: China, 21. Juni 2019, S. 61-62.

Hauptstadt von Xinjiang, Vollverschleierung, das Unterrichten von Kindern zu Hause und «abnormale Bärte». Eine weitere Verordnung, die 2016 durch das *Xinjiang People's Congress Standing Committee* verabschiedet wurde, verbietet die Ausübung der Religion in Regierungsgebäuden und das Tragen von Kleidung, die mit «religiösem Extremismus» in Verbindung gebracht wird. Die Behörden in Xinjiang haben 26 religiöse Aktivitäten einschliesslich einiger Praktiken des Islam, des Christentums und des tibetischen Buddhismus als illegal definiert, sofern sie nicht von der Regierung genehmigt wurden. Hierzu gehört das Verbot, Kurse in religiösen Studien und Gruppensitzungen zum Studium religiöser Schriften ohne Genehmigung durch die Regierung anzubieten. Alle religiösen Aktivitäten einschliesslich Predigen, Missionsarbeit, Bekehrung und Weihe von Kleriker_innen sind ohne Regierungsgenehmigung verboten. Das gilt auch für die Herausgabe, Übersetzung, Publikation, Druck, Reproduktion, Produktion, Verteilung, Verkauf und Verbreitung religiöser Veröffentlichungen und audiovisueller Produkte.⁴

Minderjährigen ist die Teilnahme an religiösen Aktivitäten verboten. In Xinjiang sind Minderjährige laut USDOS während neun Jahren dazu verpflichtet, die staatliche Schule zu besuchen. Vorher dürfen sie ausserhalb der Schule keine religiöse Erziehung erhalten. Die Teilnahme Minderjähriger an religiösen Aktivitäten ist ebenfalls verboten. Organisationen, die Minderjährige «organisieren, verleiten oder zwingen», an religiösen Aktivitäten teilzunehmen, werden mit Strafen belegt. Gemäss Medienberichten verbietet eine Verordnung, die 2016 in Kraft trat, darüber hinaus jegliche Art von religiöser Aktivität in den Schulen Xinjiangs. Eltern und Erziehungsberechtigte, die «Minderjährige organisieren oder zur Teilnahme an religiösen Aktivitäten verleiten oder zwingen», können bei der Polizei angezeigt werden.⁵

Verbot von Namen mit «islamischer Konnotation». Die Behörden von Xinjiang verbieten laut USDOS weiterhin, Kindern Namen mit «islamischer Konnotation» zu geben.⁶

Weitere Verordnungen und Richtlinien, die religiöse Praktiken von Muslim_innen einschränken. USDOS zitiert Berichte internationaler Medien, gemäss denen die Regierung eine Liste von 75 «Zeichen» oder Verhaltensweisen herausgegeben hat, die auf religiösen Extremismus schliessen liessen und auf die Behördenvertreter_innen achten sollten, einschliesslich des Wachsenlassens eines Bartes, Beten in der Öffentlichkeit ausserhalb von Moscheen und Enthaltensamkeit bezüglich Nikotin oder Alkohol. Medienberichte erwähnen darüber hinaus, dass auch die Art, während des Gebets zu stehen, oder das Färben der Haare mit Henna als verdächtig eingestuft werden.⁷

2.2 Verstärkung der repressiven Massnahmen der Behörden gegen Muslim_innen einschliesslich Uighur_innen

Verstärkung der repressiven Massnahmen gegen die turk-muslimische Bevölkerung einschliesslich Uighur_innen in Xinjiang seit 2016, Intensivierung der «Strike Hard Campaign against Violent Terrorism». Gemäss HRW (9. September 2018) führt die chinesische Regierung seit langer Zeit repressive Massnahmen gegen die turk-muslimische

⁴ USDOS, 2018 Report on International Religious Freedom: China, 21. Juni 2019, S. 62-63.

⁵ USDOS, 2018 Report on International Religious Freedom: China, 21. Juni 2019, S. 63.

⁶ Ibid.

⁷ USDOS, 2018 Report on International Religious Freedom: China, 21. Juni 2019, S. 67.

Bevölkerung einschliesslich Uighur_innen in Xinjiang durch. Diese Massnahmen seien seit der Ankunft Ende 2016 von Parteisekretär Chen Quanguo, der zuvor in der *Tibet Autonomous Region* tätig war, in der Regionalregierung von Xinjiang dramatisch verstärkt worden. Seit dem Beginn der «*Strike Hard Campaign against Violent Terrorism*» im Mai 2014 habe sich die Zahl der offiziell festgenommenen Personen bis September 2018 im Vergleich zur vorangehenden Fünfjahresperiode verdreifacht.⁸ Laut USDOS (21. Juni 2019) dauern Polizeirazzien und die Einschränkungen islamischer Praktiken durch die Regierung im Rahmen dieser Kampagne weiterhin an.⁹

Die harte Behandlung der Bevölkerung von Xinjiang rechtfertigen die Behörden laut HRW mit der Erhaltung der Stabilität und Sicherheit in Xinjiang und mit dem Bedarf, «präzise» und «gründlich» auf Personen «einzuschlagen», die sie für Terrorist_innen und Extremist_innen halten. Behördenvertreter_innen in Xinjiang würden angeben, die Wurzel des Problems seien die «problematischen Ideen» von Turk-Muslimen, einschliesslich der gemäss den Behörden extremen religiösen Dogmen. Sie kritisierten aber auch ein Identitätsverständnis, das nicht dem Han-Chinesischen entspricht – sei es islamisch, türkisch, uighurisch oder kasachisch. Die Behörden würden darauf bestehen, dass solche Ansichten und Neigungen «korrigiert» oder «ausgelöscht» werden müssten.¹⁰

Uighur_innen aufgrund gewalttätiger Zwischenfälle besonders im Fokus der Behörden. Zwischen 2013 und 2018 wurde laut HRW über eine Reihe gewalttätiger Zwischenfälle in Xinjiang und anderen Teilen Chinas berichtet, die uighurischen Tätern zugeschrieben wurden, ausserdem über uighurische Kämpfer, die sich extremistischen Gruppen im Ausland angeschlossen hätten. Die Regierung habe Uighur_innen mit deutlich strengeren Einschränkungen belegt als andere Minderheiten.¹¹

Einschränkungen der Bewegungsfreiheit im Inland und ins Ausland. Die turk-muslimischen Einwohner_innen von Xinjiang sind laut HRW Einschränkungen der Bewegungsfreiheit ausgesetzt, die von Hausarrest über das Verbot, ihre Gegend zu verlassen, bis hin zum Verbot, das Land zu verlassen, reichen.¹² USDOS berichtet unter Berufung auf HRW, dass einzelne Personen bei der Polizei eine Erlaubnis beantragen und zahlreiche Kontrollpunkte durchlaufen mussten, um in Xinjiang von einer Stadt in die nächste reisen zu können. Die Behörden hätten Einwohner_innen der Region ausserdem den Reisepass entzogen. Mitglieder ethnisch-religiöser Minderheiten hätten darüber hinaus von einer Zunahme der Überwachung am Flughafen, am Bahnhof und an Strassenkontrollpunkten berichtet.¹³

Über viele Vorfälle von Missbrauch und Repression von Uighur_innen wird in internationalen Medien oder durch NGOs nicht berichtet. USDOS gibt an, dass über viele Vorfälle von Missbrauch und Repression von Uighur_innen in internationalen Medien oder durch NGOs nicht berichtet wird. Eine aktuelle und ausführliche Liste solcher Zwischenfälle,

⁸ HRW, "Eradicating Ideological Viruses", 9. September 2018, S. 1-2.

⁹ USDOS, 2018 Report on International Religious Freedom: China, 21. Juni 2019, S. 63.

¹⁰ HRW, "Eradicating Ideological Viruses", 9. September 2018, S. 3.

¹¹ HRW, "Eradicating Ideological Viruses", 9. September 2018, S. 3-4.

¹² HRW, "Eradicating Ideological Viruses", 9. September 2018, S. 4.

¹³ USDOS, 2018 Report on International Religious Freedom: China, 21. Juni 2019, S. 75; HRW, "Eradicating Ideological Viruses", 9. September 2018, S. 15, 58, 61-63.

über die international berichtet wurde, ist im bereits zitierten Bericht von USDOS (21. Juni 2019) enthalten.¹⁴

2.3 Überwachung und soziale Kontrolle

Weit reichende Überwachung und soziale Kontrolle, einschliesslich durch Nachbarn, eigene Kinder und Behörden. Laut USDOS unterhielten die Behörden besonders in Xinjiang umfangreiche und aufdringliche Massnahmen zur Sicherheit und Überwachung, zum Teil, um Informationen über religiöse Zugehörigkeit und Praktiken von Personen zu erhalten.¹⁵ Gemäss HRW hat die chinesische Regierung in den letzten Jahren enorme finanzielle, menschliche und technische Ressourcen in die soziale Kontrolle in Xinjiang investiert. Die Behörden hätten zehntausende zusätzliche Personen im Sicherheitsbereich angestellt und zahlreiche Polizeistationen und Kontrollpunkte in der Region errichtet. Sie überwachten Familien- und soziale Netzwerke eng, um die politische Vertrauenswürdigkeit der Menschen einzuschätzen. Die Menschen würden durch Nachbarn, Behördenvertreter_innen und neueste Technologien überwacht.¹⁶ Nach Angaben von USDOS üben Behörden Druck auf Schüler_innen aus, ihren Lehrer_innen über religiöse Praktiken ihrer Familie zu berichten; diese leiteten die Informationen dann an Vertreter_innen der Sicherheitsbehörden weiter.¹⁷

Einstufung gemäss Kriterien der «Vertrauenswürdigkeit»; fehlende «Vertrauenswürdigkeit» kann zu Festnahme führen. USDOS zitiert einen Artikel des *Economist*, gemäss dem die Behörden in Xinjiang die «Vertrauenswürdigkeit» der Bürger_innen aufgrund einer Liste von «explizit rassistischen» Kriterien einstufen, einschliesslich der folgenden: Alter zwischen 15 und 55 (wehrfähiges Alter), ethnische_r Uighure/in, arbeitslos, religiöse Kenntnisse, betet täglich fünfmal, besitzt Reisepass, hat eines von 26 von den Behörden als kritisch eingestuften Länder besucht, hat die zugestandene Dauer eines Visums überschritten, hat Familienmitglieder in einem anderen Land, unterrichtet seine/ihre Kinder zu Hause. Wer als «nicht vertrauenswürdig» eingestuft wird, läuft Gefahr, von den Behörden festgenommen zu werden.¹⁸

Massenüberwachung mit neuesten Technologien. Die Regierung benutzt gemäss HRW neueste Technologien zur Massenüberwachung. So führten die Behörden in Xinjiang verpflichtende Sammlungen von massenhaft biometrischen Daten wie Stimmproben und DNA durch und nutzten künstliche Intelligenz und Big Data, um alle Einwohner_innen in Xinjiang zu identifizieren, ein Profil von ihnen zu erstellen und ausfindig zu machen. Diese Systeme seien als «Filter» konzipiert, um Personen mit bestimmten Verhaltensweisen oder Eigenschaften zu identifizieren, die die Behörden als Anzeichen für eine Bedrohung der Herrschaft der Kommunistischen Partei in Xinjiang deuten. Mittels dieser Systeme seien die Behörden auch in der Lage, engmaschige Kontrollen durchzuführen, aufgrund derer sie Personen abhängig von ihrer angeblichen «Vertrauenswürdigkeit» differenzierten Einschränkungen aussetzen.¹⁹

¹⁴ USDOS, 2018 Report on International Religious Freedom: China, 21. Juni 2019, S. 63-76.

¹⁵ USDOS, 2018 Report on International Religious Freedom: China, 21. Juni 2019, S. 72.

¹⁶ HRW, "Eradicating Ideological Viruses", 9. September 2018, S. 3.

¹⁷ USDOS, 2018 Report on International Religious Freedom: China, 21. Juni 2019, S. 67.

¹⁸ Ibid.

¹⁹ HRW, "Eradicating Ideological Viruses", 9. September 2018, S. 3.

Pflicht zur Installation von Spionagesoftware auf Mobiltelefonen. Laut von USDOS zitierten Informationen von HRW verlangen die Behörden von allen Personen in Xinjiang die Installation einer App mit Spionagesoftware auf ihren Mobiltelefonen, da die Regierung «Web-Reinigung» («*web cleansing*») für unabdingbar hält, um den Zugang zu terroristischen Informationen zu verhindern. Die App verfolgt Anrufe, Onlineaktivitäten und die Nutzung sozialer Medien. Das Nichtinstallieren der App gilt als Straftat. «Wi-Fi-Schnüffler_innen» an öffentlichen Orten überwachten alle mit dem Internet verbundenen Geräte in ihrer Reichweite.²⁰

2.4 Masseninhaftierungen seit April 2017

Untersuchungshaft, Gefängnisse und politische Erziehungslager. Laut HRW werden Personen in Untersuchungshaft, in Gefängnissen und in politischen Erziehungslagern festgehalten; für letztere gebe es keine gesetzliche Grundlage. Den inhaftierten Personen werde das Recht auf einen fairen Prozess verwehrt, und sie würden Folter und andere Misshandlungen erleiden. Es sei nicht ungewöhnlich, dass Uighur_innen, besonders solche aus Hotan and Kashgar im südlichen Teil von Xinjiang, die von der Regierung als Anti-Regierungs-Hotspots angesehen werden, berichten, die Hälfte oder mehr ihrer direkten Familienmitglieder befänden sich teils in politischen Erziehungslagern, teils in Untersuchungshaft und teils in Haft.²¹

Seit April 2017 zwischen 800'000 und bis zu über zwei Millionen Uighur_innen und weitere Muslim_innen in Xinjiang inhaftiert und aufgrund von Religion und ethnischer Zugehörigkeit Folter und anderen Misshandlungen ausgesetzt. Laut USDOS (21. Juni 2019) wurden laut Schätzungen von Medien und NGOs seit April 2017 zwischen 800'000 und bis zu möglicherweise über zwei Millionen Uighur_innen und weitere Muslim_innen in neu gebauten oder umgewandelten Haftanstalten in Xinjiang inhaftiert. Sie seien aufgrund ihrer Religion und ethnischen Zugehörigkeit «Verschwindenlassen», Folter, physischem Missbrauch und lang andauernder Haft ohne Prozess ausgesetzt worden.²² Bereits im September 2018 berief sich HRW auf Schätzungen des Experten *Adrian Zenz* sowie der Organisationen *Chinese Human Rights Defenders (CHRD)* and *Equal Rights Initiative (ERI)* vom Mai respektive August 2018 und gab an, dass die Zahl der verschiedenen Institutionen inhaftierten Personen zu dieser Zeit bei einer Million lag.²³

Im Juli 2019 schrieb *Adrian Zenz* von bis zu 1.5 Millionen Mitgliedern hauptsächlich türkischer Minderheiten (insbesonere Uighur_innen und Kasach_innen), die in verschiedenen Arten von politischen Umerziehungslagern, Haftanstalten und «Ausbildungslagern» inhaftiert seien.²⁴ Gemäss HRW (15. September 2019) wurden seit 2017 schätzungsweise eine Million Turk-Muslime in Xinjiang willkürlich im Rahmen der «*Strike Hard Campaign against*

²⁰ USDOS, 2018 Report on International Religious Freedom: China, 21. Juni 2019, S. 72; HRW, China's Algorithms of Repression: Reverse Engineering a Xinjiang Police Mass Surveillance App, 1. Mai 2019, S. 1-5: www.hrw.org/report/2019/05/01/chinas-algorithms-repression/reverse-engineering-xinjiang-police-mass-surveillance.

²¹ HRW, "Eradicating Ideological Viruses", 9. September 2018, S. 2.

²² USDOS, 2018 Report on International Religious Freedom: China, 21. Juni 2019, S. 1.

²³ HRW, "Eradicating Ideological Viruses", 9. September 2018, S. 2.

²⁴ Zenz, Adrian, Break Their Roots: Evidence for China's Parent-Child Separation Campaign in Xinjiang, Journal of Political Risk, Vol. 7, No. 7, July 2019: www.jpolorisk.com/break-their-roots-evidence-for-chinas-parent-child-separation-campaign-in-xinjiang.

Violent Terrorism» in politischen Erziehungslagern inhaftiert. Darüber hinaus werde eine unbekannte Zahl von Personen in Haftzentren und Gefängnissen festgehalten.²⁵

Deutlicher Anstieg der Zahl der strafrechtlichen Inhaftierungen in Xinjiang zwischen 2013 und 2017, Uighur_innen besonders betroffen. USDOS zitiert einen Bericht der NGO *China Human Rights Defenders* (CHRD), der sich auf Zahlen der chinesischen Regierung beruft und gemäss dem im Jahr 2017 21 Prozent aller strafrechtlichen Inhaftierungen Chinas in Xinjiang stattfanden. Gleichzeitig macht die Bevölkerung von Xinjiang nicht einmal zwei Prozent der Bevölkerung Chinas aus. Ausserdem sei die Zahl der strafrechtlichen Inhaftierungen in Xinjiang zwischen 2013 und 2017 im Vergleich zu den Vorjahren um mehr als 300 Prozent angestiegen. CHRD schätzt laut USDOS, dass muslimische Uighur_innen gemessen an ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung überdurchschnittlich stark von strafrechtlichen Bestrafungen betroffen sind.²⁶

Reflexverfolgung und Kollektivbestrafung, einschliesslich Inhaftierung. Laut HRW inhaftiert die Regierung Personen in Xinjiang nicht nur aufgrund ihres eigenen Verhaltens und ihrer eigenen Ansichten, sondern auch aufgrund des Verhaltens und der Ansichten ihrer Familienmitglieder, und setzt sie stärkeren Kontrollen aus. Hierbei handele es sich um eine Form von Kollektivbestrafung; dies stehe im Widerspruch zu den internationalen Menschenrechten.²⁷

2.5 Umerziehung in Lagern

Politische Erziehungslager zur Umsetzung des Anti-Terrorismus-Gesetzes von Xinjiang. USDOS berichtet von Verordnungen zur Umsetzung des Anti-Terrorismus-Gesetzes von Xinjiang, die «Ausbildungszentren zum Aufbau beruflicher Fähigkeiten» vorsehen. Diese «*vocational skill education training centers*» werden von der Regierung auch als «Bildungszentren» («*education centers*») und «Bildungs- und Transformationseinrichtungen» («*education and transformation establishments*») bezeichnet. Diese Einrichtungen haben den Auftrag, «anti-extremistische ideologische Bildung» durchzuführen («*to carry out anti-extremist ideological education*»).²⁸ Im Jahr 2018 bezeichneten chinesische Behördenvertreter_innen die politischen Erziehungslager in Xinjiang gemäss HRW (9. September 2018) als «Berufsbildungs- und Ausbildungszentren» («*vocational education and employment training centers*») für «Kriminelle, die in Bagatelldelikte verwickelt waren» («*criminals involved in minor offenses*»).²⁹

Keine unabhängige Beobachtung der politischen Erziehungslager möglich. Die Behörden erlauben laut HRW keine unabhängige Beobachtung dieser Einrichtungen durch die UN, Menschenrechtsorganisationen oder Medien.³⁰

²⁵ HRW, China: Xinjiang Children Separated from Families, 15. September 2019: www.hrw.org/news/2019/09/15/china-xinjiang-children-separated-families.

²⁶ USDOS, 2018 Report on International Religious Freedom: China, 21. Juni 2019, S. 68.

²⁷ HRW, «Eradicating Ideological Viruses», 9. September 2018, S. 3.

²⁸ USDOS, 2018 Report on International Religious Freedom: China, 21. Juni 2019, S. 62.

²⁹ HRW, «Eradicating Ideological Viruses», 9. September 2018, S. 3.

³⁰ Ibid.

Berichte von Todesfällen, die auf physischen und psychischen Missbrauch und schlechte Lebensbedingungen in den Erziehungslagern hindeuten. HRW erwähnt Berichte von Todesfällen, die auf physischen und psychischen Missbrauch sowie Stress aufgrund schlechter Bedingungen, Überfüllung und Gefangenschaft auf unbestimmte Zeit in den Erziehungslagern hindeuten. Zwar seien medizinische Grunddienstleistungen verfügbar; allerdings würden auch schwer erkrankte und ältere Personen in den Erziehungslagern festgehalten. Darüber hinaus würden dort Kinder im Teenageralter, schwangere und stillende Frauen und Menschen mit Behinderungen festgehalten. Ehemalige Inhaftierte hätten von Selbstmordversuchen und harten Bestrafungen für Ungehorsam berichtet.³¹

Berichte von zwangsweiser Organentnahme bei politischen Häftlingen einschliesslich Uighur_innen. USDOS zitiert das *Wall Street Journal*, gemäss dem die chinesischen Behörden bei politischen Häftlingen einschliesslich Falun Gong, Uighur_innen, tibetischer Buddhist_innen und «Untergrund»-Christ_innen zwangsweise Organentnahme durchgeführt hätten. Ein unabhängiges Expert_innengremium der NGO *International Coalition to End Transplant Abuse in China* erklärte laut USDOS im Dezember 2018, dass in China zweifelsfrei seit geraumer Zeit an einer sehr bedeutenden Zahl von politischen Häftlingen zwangsweise Organentnahmen durchgeführt werden.³²

Kurse in chinesischer Sprache und Gesetzen, politische Indoktrination und Propaganda sowie «psychologische und verhaltensmässige Korrektur» der in politischen Erziehungslagern inhaftierten Personen. In politischen Erziehungslagern festgehaltene Personen sind laut HRW während Tagen, Monaten und sogar während mehr als einem Jahr politischer Indoktrination ausgesetzt. Sie würden gezwungen, Mandarin-Chinesisch zu lernen, die Kommunistische Partei zu loben und sich Regeln einzuprägen, die hauptsächlich für Turk-Muslime gelten. Den Inhaftierten würde mitgeteilt, sie könnten die Lager erst dann verlassen, wenn sie mehr als 1000 chinesische Schriftzeichen gelernt oder sie sich auf andere Art als loyale chinesische Untertanen erwiesen hätten.³³ Gemäss USDOS sollen Institutionen dieser Art Kurse in der gemeinsamen nationalen Sprache, Gesetzen und Verordnungen und in beruflichen Fähigkeiten sowie in «anti-extremistischer ideologischer Bildung» durchführen. Darüber hinaus sollen sie die «Auszubildenden» «psychologisch und verhaltensmässig korrigieren, um ihre gedankliche Transformation zu fördern» («*to carry out psychological and behavioral correction to promote thought transformation of trainees*») und ihnen zu «helfen, in die Gesellschaft und zu ihren Familien zurückzukehren».³⁴

Bestrafung für das friedliche Ausüben der eigenen Religion. In den Lagern festgehaltene Personen werden gemäss HRW dafür bestraft, friedlich ihre Religion zu auszuüben.³⁵

Strenge Überwachung und Verbot, Familie und Freunde zu kontaktieren. Laut HRW werden Personen in politischen Erziehungslagern streng durch Wächter kontrolliert, und es ist ihnen verboten, Familie und Freunde zu kontaktieren.³⁶

³¹ HRW, "Eradicating Ideological Viruses", 9. September 2018, S. 2.

³² USDOS, 2018 Report on International Religious Freedom: China, 21. Juni 2019, S. 11.

³³ HRW, "Eradicating Ideological Viruses", 9. September 2018, S. 2, 4.

³⁴ USDOS, 2018 Report on International Religious Freedom: China, 21. Juni 2019, S. 62.

³⁵ HRW, "Eradicating Ideological Viruses", 9. September 2018, S. 4.

³⁶ Ibid.

2.6 Indoktrinierung von Kindern, Familientrennung als Massnahme zur Umerziehung

Staatliche Politik der systematischen Trennung von den Eltern und staatliches Betreuungssystem als Teil der Sicherheitspolitik Xinjiangs. Die Regierung hat gemäss *Adrian Zenz* (Juli 2019) Propagandatexte herausgegeben, die argumentieren, die Kinder inhaftierter Eltern erhielten einen deutlichen Nutzen durch die Trennung von ihren Eltern. Sowohl Eltern wie Kinder müssten «lernen», und dass die «zurückgelassenen» Kinder von «arbeitenden» Eltern «glücklich in der liebenden Fürsorge der Partei und der Regierung aufwachsen». Diese Trennungsmassnahmen müssten im Kontext der Sicherheitspolitik Xinjiangs gesehen werden: Die staatlichen Behörden versuchten, ein riesiges und vielschichtiges Betreuungssystem zu schaffen, das staatliche Vollzeit- oder Beinahe-Vollzeit-Betreuung ab einem sehr jungen Alter (es gebe Beispiele von Babys, die erst einige Monate alt sind) erlaubt. In einigen Gegenden im Süden von Xinjiang mit uighurischer Bevölkerungsmehrheit habe sich der Besuch von Kinderkrippen und Kindergärten in den letzten Jahren mehr als vervierfacht; diese Zunahme entspreche dem Zwölffachen der nationalen Rate.³⁷

Trennung von den Eltern und staatliche Betreuung mit dem Ziel der Indoktrinierung, der Reduzierung des elterlichen Einflusses und der Weitergabe kultureller und religiöser Praktiken von Generation zu Generation. Gemäss *Adrian Zenz* findet die staatliche Betreuung von Kindern inhaftierter Eltern in hoch gesicherten, zentralisierten Internatseinrichtungen statt, unabhängig von jeglichem Sorgerecht für diese Kinder. Indem man sie von ihren Eltern trenne, sollten Kinder in geschlossener Umgebung assimiliert und indoktriniert werden. Zur Umsetzung dieser Politik arbeite die Regierung von Xinjiang mit straffen Fristen und hoch entwickelten digitalen Datenbanksystemen. Budgets in der Höhe von mehreren Milliarden US-Dollar seien dafür bereitgestellt worden. Diese Trennung von Eltern und Kindern könne verschiedene Formen und Grade annehmen, einschliesslich Vollzeit-Tagesbetreuung während Arbeitstagen, Betreuung während ganzer Arbeitswochen und Vollzeit-Trennung während längerer Phasen.³⁸

Im Kontext von Xinjiangs Erziehungssystem, das laut *Adrian Zenz* (Juli 2019) vorsieht, dass Kinder ihre Eltern anzeigen, sei anzunehmen, dass dieses System den elterlichen Einfluss generell drastisch reduziert und die Weitergabe kultureller und religiöser Praktiken von Generation zu Generation zum Erliegen bringt. Je nach Situation sei es durchaus möglich, dass der elterliche Einfluss fast komplett eliminiert werde.³⁹

Einrichtung von Erziehungslagern («Waisenhäusern», «*Little Angel Schools*») in Xinjiang für Kinder von inhaftierten Muslim_innen seit 2017. USDOS berichtet, die Behörden in Xinjiang richteten gemäss eines 2017 verabschiedeten Programms «Wohlfahrtszentren» («*welfare centers*») für die staatliche Betreuung von Waisen ein. Die Quelle zitiert einen Artikel der *Financial Times*. In diesem gibt eine ehemals in Haftanstalten tätige Lehrperson an, dass Kinder von inhaftierten Personen in diese Zentren geschickt worden seien; diesen sei es verboten, gemeinsam mit «normalen» Kindern die Schule zu besuchen, da deren

³⁷ Zenz, Adrian, Break Their Roots, July 2019.

³⁸ Ibid.

³⁹ Ibid.

Eltern politische Probleme hätten. Der Artikel erwähnt Dutzende von «Waisenhäusern», die im Bau seien.⁴⁰

Gemäss weiteren von USDOS zitierten Medienberichten platzieren die Behörden Kinder von Inhaftierten in «*Little Angel Schools*». Diese seien von Mauern umgeben, auf denen sich Stacheldraht befände. Laut verschiedenen Berichten würden dort Kinder im Alter von sechs Monaten bis 14 Jahren festgehalten; aus Sicherheitsgründen dürften sie die Einrichtungen nicht verlassen. Laut einer in einem der Berichte zitierten Person, die in einem Waisenhaus im Süden von Xinjiang angestellt ist, ist diese Einrichtung stark überfüllt, und die Kinder seien «wie Tiere in einer Baracke eingeschlossen». Wegen der Überfüllung schickten die Behörden Kinder ausserdem in andere Teile Chinas. Es sei Eltern, die aus der Haft entlassen wurden, «nicht möglich», ihre Kinder in Waisenhäusern zu suchen.⁴¹

Unterricht auf Chinesisch, Propaganda. HRW (15. September 2019) berichtet, dass Kinder in Internaten in Xinjiang gemäss staatlichen chinesischen Medien und Regierungswebsites auf Chinesisch unterrichtet werden und zu propagandistischen Liedern singen und tanzen.⁴²

Hinweise, dass keine unabhängige Beobachtung der Erziehungslager für Kinder möglich ist. *Adrian Zenz* berichtete im Juli 2019, ein Reporterteam der *Associated Press* habe den «*Kindness Kindergarten*» in der Stadt Hotan besucht, in dem vier Kinder einer uighurischen Kontaktperson festgehalten wurden, und die Einrichtung fotografiert. Sie seien sofort von bewaffneter Polizei umringt worden, die ihnen befahl, die Fotos zu löschen.⁴³ Gemäss HRW (15. September 2019) konnten ausländische Journalist_innen, die Xinjiang 2018 und 2019 besuchten, keine Schulen besuchen oder fotografieren.⁴⁴

2.7 Indoktrinierung und Diskriminierung

Politische Indoktrination und Propaganda. Gemäss HRW (9. September 2018) müssen die turk-muslimischen Einwohner_innen von Xinjiang wöchentlich oder sogar täglich an chinesischen Fahnenappellen, politischen Indoktrinationstreffen und manchmal auch Unterrichtsstunden in Mandarin-Chinesisch teilnehmen.⁴⁵

Institutionalisierte Diskriminierung von uighurischen Muslim_innen und tibetischen Buddhist_innen in ganz China, starke gesellschaftliche Diskriminierung von Uighur_innen auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt und in der Wirtschaft. Laut USDOS berichtete das *Council on Foreign Relations*, uighurische Muslim_innen und tibetische Buddhist_innen erführen institutionalisierte Diskriminierung in ganz China, sowohl aufgrund ihres religiösen Glaubens als auch ihres Status als ethnische Minderheiten mit eigenen Sprachen und Kulturen. Uighurische Muslim_innen wie auch tibetische Buddhist_innen würden gemäss Berichten auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt und in der Wirtschaft stark durch die Gesellschaft diskriminiert. USDOS zitiert darüber hinaus einen Artikel des *Guardi-*

⁴⁰ USDOS, 2018 Report on International Religious Freedom: China, 21. Juni 2019, S. 69.

⁴¹ USDOS, 2018 Report on International Religious Freedom: China, 21. Juni 2019, S. 69.

⁴² HRW, China: Xinjiang Children Separated from Families, 15. September 2019.

⁴³ Zenz, Adrian, Break Their Roots, July 2019.

⁴⁴ HRW, China: Xinjiang Children Separated from Families, 15. September 2019.

⁴⁵ HRW, "Eradicating Ideological Viruses", 9. September 2018, S. 4.

an, gemäss dem Hoteliers für die Unterbringung von Uighur_innen bestraft werden könnten. Sie müssten den örtlichen Polizeibehörden über ihre Gäste berichten. Daher hätten Uighur_innen Schwierigkeiten, Hotelzimmer zu finden.⁴⁶

Verstärkte Spannungen aufgrund staatlicher Diskriminierung und schlechterer wirtschaftlicher Möglichkeiten für Uighur_innen. USDOS berichtet, dass staatliche Massnahmen, die gegen Uighur_innen diskriminierend wirken, sowie bessere wirtschaftliche Möglichkeiten für Han-Chinesen Spannungen zwischen Uighur_innen einerseits und Han-Chinesen und der Regierung andererseits verstärkten.⁴⁷

3 Behandlung von Uighur_innen im Ausland durch die chinesischen Behörden

Druck, Uighur_innen wegzuweisen; Fälle von Festnahmen nach Rückkehr. Gemäss HRW übt die chinesische Regierung seit einigen Jahren zunehmend Druck auf andere Regierungen aus, in ihren Ländern lebende Uighur_innen nach China zwangswegzuweisen.⁴⁸ USDOS bestätigt dies; ausserdem habe die Regierung einige Uighur_innen nach ihrer Rückkehr nach Xinjiang festgenommen.⁴⁹

Bestrafung bei Kontakt zu Personen einschliesslich Familienmitgliedern im Ausland. Gemäss HRW ist es den Einwohner_innen von Xinjiang verboten, Personen im Ausland zu kontaktieren. Verbindungen ins Ausland stellten für die Behörden von Xinjiang ein strafbares Verhalten dar; besonders im Fokus seien Personen mit Verbindungen in eines von 26 «heiklen» Ländern.⁵⁰ Gemäss USDOS, das sich auf HRW beruft, handelt es sich um folgende Länder: Afghanistan, Algerien, Aserbaidschan, Ägypten, Indonesien, Iran, Irak, Kasachstan, Kenia, Kirgistan, Libyen, Malaysia, Nigeria, Pakistan, Russland, Saudi-Arabien, Somalia, Südsudan, Syrien, Tadschikistan, Thailand, Türkei, Turkmenistan, die Vereinigten Arabischen Emirate, Usbekistan und Jemen.⁵¹ Personen, die sich in diesen Ländern aufhielten, dort Familienangehörige haben oder auf andere Art mit Personen dort kommunizieren, werden laut HRW befragt, festgenommen und sogar vor Gericht geführt und inhaftiert. Gemäss von HRW zitierten Kontaktpersonen würden auch Personen mit Verbindungen in Länder ausserhalb dieser Liste und Personen, die beim Benutzen von WhatsApp oder anderer ausländischer Kommunikationssoftware erwischt wurden, festgenommen. Aus diesem Grund hätten viele Uighur_innen im Ausland den Kontakt zu Familienangehörigen in Xinjiang während Monaten oder mehr als einem Jahr verloren.⁵²

Druck auf im Ausland lebende Familienangehörige, nach Xinjiang zurückzukehren. Von HRW interviewte im Ausland lebende Uighur_innen gaben folgendes an: Familienangehörige in Xinjiang, die trotz des Verbots Kontakt mit ihnen aufgenommen hätten, hätten fol-

⁴⁶ USDOS, 2018 Report on International Religious Freedom: China, 21. Juni 2019, S. 2, 34, 35.

⁴⁷ USDOS, 2018 Report on International Religious Freedom: China, 21. Juni 2019, S. 77.

⁴⁸ HRW, "Eradicating Ideological Viruses", 9. September 2018, S. 4.

⁴⁹ USDOS, 2018 Report on International Religious Freedom: China, 21. Juni 2019, S. 1.

⁵⁰ HRW, "Eradicating Ideological Viruses", 9. September 2018, S. 4.

⁵¹ USDOS, 2018 Report on International Religious Freedom: China, 21. Juni 2019, S. 67.

⁵² HRW, "Eradicating Ideological Viruses", 9. September 2018, S. 4, 5.

gendes berichtet: Die Behörden hätten sie angewiesen, ihre Familienangehörigen im Ausland zur Rückkehr nach Xinjiang zu überreden.⁵³

Druck auf Uighur_innen im Ausland, Informationen über andere Uighur_innen zu sammeln. USDOS zitiert einen Artikel des *Wall Street Journal* vom August 2018, laut dem chinesische Sicherheitsbeamte Uighur_innen im Ausland aufgetragen hätten, Informationen über andere Uighur_innen zu sammeln.⁵⁴ Gemäss von HRW durchgeführten Interviews mit Uighur_innen im Ausland sollten deren Familienangehörige in Xinjiang im Auftrag der dortigen Behörden detaillierte Informationen über das Leben ihrer Familienangehörigen im Ausland in Erfahrung bringen.⁵⁵

Ablehnung der Verlängerung von Reisepässen durch chinesische Behörden im Ausland. Der von USDOS zitierte Artikel des *Wall Street Journal* vom August 2018 berichtete, dass mehrere im Ausland lebende Uighur_innen ihre Reisepässe nicht verlängern konnten. Ihnen sei stattdessen ein Reisedokument für die einmalige Rückreise nach China ohne Möglichkeit zur nachfolgenden Wiederausreise angeboten worden.⁵⁶

Androhung der Inhaftierung von Familienmitgliedern von im Ausland lebenden Uighur_innen im Falle ihres Verbleibs im Ausland. Der von USDOS zitierte Artikel des *Wall Street Journal* vom August 2018 berichtete ferner, die Behörden hätten ihnen angedroht, Familienmitglieder in Xinjiang zu inhaftieren, sollten sie selbst nicht nach China zurückkehren.⁵⁷

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

SFH-Publikationen zu China und anderen Herkunftsländern von Asylsuchenden finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter.

⁵³ HRW, "Eradicating Ideological Viruses", 9. September 2018, S. 5.

⁵⁴ USDOS, 2018 Report on International Religious Freedom: China, 21. Juni 2019, S. 76.

⁵⁵ HRW, "Eradicating Ideological Viruses", 9. September 2018, S. 5.

⁵⁶ USDOS, 2018 Report on International Religious Freedom: China, 21. Juni 2019, S. 76.

⁵⁷ Ibid.